

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. –  
Veranstaltung am 29. Mai 2019, 18.00 Uhr

## Aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Jens ||| Schmittmann

## Übersicht

- Einführung
- Verfahrensrecht und Haftung
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Sanierungsgewinne
- Aufrechnung und Anfechtung
- Informationsfreiheit
- Literaturhinweise

# Einführung

## • Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- § 8 d KStG: „fortführungsgebundener Verlustvortrag“
- § 8 c KStG ist nach einem schädlichen Beteiligungserwerb auf Antrag u. a. nicht anzuwenden, wenn die Körperschaft ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und keines der nachfolgenden Negativmerkmale gegeben ist:
  - Einstellung des Geschäftsbetriebs
  - Ruhestellung des Geschäftsbetriebs
  - Zuführung des Geschäftsbetriebs zu einer andersartigen Zweckbestimmung
  - Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs durch die Körperschaft
  - Beteiligung der Körperschaft an einer Mitunternehmerschaft
  - Einnahme der Stellung eines Organträgers im Sinne des § 14 Abs. 1 KStG
  - Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft, die sie zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt

# Einführung

## • Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- Zudem gilt die Regelung nicht:
  - für Verluste aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhestellung des Geschäftsbetriebs oder
  - wenn die Körperschaft Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist.
- Ein Geschäftsbetrieb umfasst die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft und bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Qualitative Merkmale sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.

# Einführung

- **Aktuelle Gesetzesänderungen**

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2074 ff. - „Lizenzschranke“)

Art. 2

## § 3a EStG Sanierungserträge

(1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S. des Abs. 2 (Sanierungsertrag) steuerfrei. [...]

(2) Definition: unternehmensbezogene Sanierung

(3) Minderungsreihenfolge

(4) Gesonderte Feststellung des Sanierungsertrags

(5) Erträge aus Restschuldbefreiung

## § 3c EStG Sanierungskosten

5

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

# Einführung

- **Aktuelle Gesetzesänderungen**

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 3

## KStG

§ 8 Abs. 8 und § 8 Abs. 9 KStG

Anwendung §§ 3a und 3c EStG analog

Art. 4

## GewStG

§ 7b GewStG: Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung

6

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

# Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

## Art. 6 Inkrafttreten

(1) Art. 1 und Art. 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und Art. 4 Nr. 1 bis 3 a treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und des Art. 4 Nr. 1 bis 3a entweder keine staatliche Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tat des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

# Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

## Bundesrat: Stellungnahme vom 21. September 2018 (BR-Drs. 372/18)

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Nr. 28: Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

Nr. 29: Prüfbitte an Bundesregierung, ob eine Rechtsgrundlage für Besteuerungsfälle von Sanierungserträgen geschaffen werden kann, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist.

# Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

## **Bundestag: Beschlußempfehlung und Bericht vom 7. November 2018 (BR-Drs. 19/55)**

### **Artikel 19 – neu – (Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge)**

Artikel 2 und 3 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074)

Durch Artikel 19 werden die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) in Kraft gesetzt. Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission hat die Regelung geprüft und mitgeteilt, dass sie mit Blick auf die bisherige einkommen-, körperschaft- und gewerbesteuerrechtliche Behandlung von Sanierungserträgen in der Anwendungspraxis zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen unbeschadet bestimmter formaler und administrativer Änderungen bei der steuerrechtlichen Behandlung von Sanierungserträgen unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Maßnahme keine Notifizierungspflicht besteht. Diese Regelung kann daher aus beihilferechtlicher Sicht ohne ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 3a EStG, § 7b GewStG) kann zum 5. Juli 2017, d. h. dem nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) für dieses Gesetz grundsätzlich vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt (Tag nach der Verkündung) nunmehr in Kraft gesetzt werden.

9

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

# Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

## **Bundesrat: Beschluss vom 23. November 2018 (BR-Drs. 372/18)**

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2018)

- Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
- Rechtsgrundlage für Besteuerungsfälle von Sanierungserträgen geschaffen, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist
- Verkündung im BGBl. I 2018, 2338 ff.

10

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018, BGBl. 2018 I (14. Dezember 2018), S. 2338 ff.
- § 52 EStG wird wie folgt geändert:
  - [...]
  - b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
    - „Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.“
  - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
    - „§ 3c Absatz 4 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung des § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.“

11

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018, BGBl. 2018 I (14. Dezember 2018), S. 2338 ff.
- § 36 GewStG wird wie folgt geändert:
  - b) Dem Absatz 2c wird folgender Satz angefügt:
    - „Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 7b auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.“

12

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018, BGBl. 2018 I (14. Dezember 2018), S. 2338 ff.
- Artikel 19
- Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge
- Die Artikel 2 und 3 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) in Kraft. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird aufgehoben.

## Einführung

- Verhältnis Insolvenz- und Steuerrecht
- „Unabhängige Gerichte ja, abgehobene Gerichte bitte nein.“ (*Möhlenbeck*, EWIR 2017, 149, 150)
- „Die Rechtsunsicherheiten im Steuerrecht stören in fast allen Bereichen der Sanierung.“ (*Rendels*, INDat Report 3/2016, 64, 66)
- „Vielleicht nimmt der Gesetzgeber den Kopf aus dem Sand des unabgestimmten Verhältnisses von Insolvenz- und Steuerrecht und hilft.“ (*Anzinger*, EWIR 2015, 777, 778)
- „Der Gesetzgeber sollte der Aufforderung des Bundesrates, ein Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht zu schaffen, nunmehr nachkommen, zumal durch den Bericht der „Seer“-Kommission wichtige dogmatische Vorarbeiten bereits erledigt sind. Eine Fortsetzung der Untätigkeit des Gesetzgebers unter gleichzeitiger Nichtentscheidung durch den BFH schadet dem Sanierungsstandort Deutschland.“ (*Schmittmann*, StuB 2015, 389, 390)
- „Die Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht ist ein schwieriges Unterfangen. Sie setzt zunächst voraus, dass die Experten aus beiden Rechtsgebieten aufeinander zugehen und in einen Dialog eintreten, damit die unterschiedlichen Blickwinkel des Insolvenz- und Steuerrechts beleuchtet werden können und der Weg zu gemeinsamen Lösungen beschritten werden kann. Dieser Weg ist nicht nur sinnvoll und lohnend, sondern im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch notwendig.“ (*Graf-Schlicker*, FR 2014, 744, 746)

## Handelsrecht

Die gesetzliche Anordnung in § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers für ein vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endendes Geschäftsjahr durch die nach der Bestellung erfolgte Eröffnung nicht berührt wird, gilt nicht nur für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sondern auch für die davor liegenden Geschäftsjahre.

BGH, Beschluß vom 8. Mai 2018 – II ZB 17/17, ZIP 2018, 1358 ff. = EWiR 2018, 533 f. [*Breitenbücher*] = NZI 2018, 647 ff. = BB 2018, 1904 mit Anm. *Eisolt* = ZInsO 2018, 1674 ff.

Vorinstanz: OLG Karlsruhe, Beschluß vom 4. Mai 2017 – 14 W 21/17, ZIP 2017, 1431 f.

Literatur: *Singer*, Der Abschlussprüfer in der Insolvenz der Berichtsfirma: Bestellt bleibt bestellt ?, StuB 2018, 403 ff.

## Verfahrensrecht

Ist über das Vermögen eines deutschen Schuldners in England das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist die Abtretung des Schuldners einer ihm in Deutschland zustehenden Steuererstattung ohne Zustimmung oder Genehmigung des (englischen) Insolvenzgerichts unwirksam.

Die im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes im Vorhinein vereinbarten Globalabtretungen von Rückgriffsansprüchen gegenüber Drittgarantiegebern an Bund und Land (Rückgaranten) sind wirksam, soweit sich die abgetretene Forderung aus der Garantieerklärung bzw. dem Garantieübernahmevertrag klar und eindeutig bestimmen lässt.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Januar 2018 – 5 K 1955/14, ZInsO 2018, 1685 ff.



## Verfahrensrecht

### Bezeichnung eines Insolvenzverwalters in einem Steuerbescheid

Ein Insolvenzverwalter muss als Inhaltsadressat eines die Insolvenzmasse betreffenden Steuerbescheids nicht ausdrücklich in dieser Eigenschaft bezeichnet werden. Es ist ausreichend, wenn sich seine Funktion nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Bescheids aus der Sicht des Empfängers im Wege der Auslegung zweifelsfrei bestimmen lässt, wobei nicht nur die dem Bescheid beigefügten Erklärungen, sondern darüber hinaus auch die dem Betroffenen bekannten Umstände heranzuziehen sind.

BFH, Urteil vom 11. April 2018 – X R 39/16, ZIP 2018, 1833 ff. = NZI 2018, 817 ff. = ZInsO 2018, 1960 ff. = StuB 2018, 686 mit Anm. *jh*

## Verfahrensrecht

### Keine Beteiligung des Insolvenzverwalters am finanzgerichtlichen Verfahren

Der Insolvenzverwalter ist im Fall eines Aktivprozesses nicht mehr am finanzgerichtlichen Verfahren beteiligt, wenn er die Aufnahme des Rechtsstreits gegenüber dem Finanzgericht ablehnt.

BFH, Beschluß vom 20. Februar 2018 – IX B 110/17, ZIP 2018, 1147 f. = EWiR 2018, 469 f. [*Schmittmann*] = NZI 2018, 572 ff. mit Anm. *Lenger* = ZInsO 2018, 1316 f.

## Verfahrensrecht

Haftungsbescheid und bevorstehende Restschuldbefreiung des Haftungsschuldners

Die Pflicht des Vereinsvorstands zur Abgabe korrekter Steuererklärungen besteht auch vor Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Der Vorstand hat die fortlaufende Pflicht, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) zu überprüfen.

Eine nur (möglicherweise) bevorstehende Restschuldbefreiung des Haftungsschuldners muss das FA im Rahmen der Ermessensausübung bei Erlass des Haftungsbescheids nicht berücksichtigen.

In welchem Umfang die Haftungsschuld von der Restschuldbefreiung erfasst wird, ist erst nach dem Beschluss über die Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 4 InsO) zu klären.

BFH, Urteil vom 12. Juni 2018 – VII R 2/17, BFH/NV 2019, 6 f. = HFR 2019, 95 ff.

## Verfahrensrecht

Insolvenzeröffnung vor Zustellung des Revisionsurteils

Ein Urteil, das in Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeht, ist ohne rechtliche Wirkung und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Wird ein Revisionsverfahren vor dem BFH wegen Insolvenz des Steuerpflichtigen unterbrochen, ist § 249 Abs. 3 ZPO auch bei vorherigem Verzicht auf mündliche Verhandlung nicht entsprechend anwendbar.

BFH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – X R 18/16, ZIP 2018, 527 ff. = ZInsO 2018, 2574 f.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. April 2016 – 9 K 9257/13, EFG 2016, 1245

## Verfahrensrecht

Feststellung zur Insolvenztabelle wirkt wie ein entsprechender Steuerbescheid;  
Anfechtungsmöglichkeiten

Wenn weder der Insolvenzverwalter noch einer der Insolvenzgläubiger noch der Schuldner der Feststellung einer Umsatzsteuerforderung zur Insolvenztabelle widersprochen haben, ist die Feststellung zur Insolvenztabelle, die als Steuerfestsetzung wirkt, mit einem förmlichen Rechtsbehelf (Einspruch, Klage, Nichtzulassungsbeschwerde, Revision) nicht mehr anfechtbar.

BFH, Beschluß vom 5. Juli 2018 – XI B 17/18, ZIP 2018, 1938 ff. = NZI 2018, 855 ff. mit Anm. *Engels* = Verbraucherinsolvenz aktuell 2019, 8 mit Anm. *Dahl* = ZInsO 2018, 2300 ff. = StuB 2018, 800 [Ls.] mit Anm. *jh*

## Verfahrensrecht

Änderung des Tabelleneintrags darf versagt werden, wenn Insolvenzschuldner keinen Widerspruch gegen Forderungsanmeldung erhoben hat

1. Wenn für den Steuerpflichtigen im Insolvenzverfahren die Möglichkeit bestand, durch einen Widerspruch gemäß § 178 Abs. 2 i.V.m. § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO den Eintritt der Urteilswirkung des Tabelleneintrags zu verhindern, ist es grundsätzlich ermessensfehlerfrei, wenn das FA einen auf § 130 AO gestützten Antrag auf Änderung des Tabelleneintrags ablehnt.

2. Die Feststellung zur Insolvenztabelle kann weder nach § 164 Abs. 2 AO noch nach den §§ 172 ff. AO geändert werden.

BFH, Beschluß vom 5. Juli 2018 – XI B 18/18, NZI 2018, 858 ff. mit Anm. *Schmittmann* = StuB 2018, 800 [Ls.] mit Anm. *jh*

## Verfahrensrecht

Zum Einwendungsausschluss des § 166 AO bei unterlassenem Widerspruch gegen eine Forderungsanmeldung des FA und zur Mittelvorsorgepflicht bei Gewährung von AdV

1. NV: Wird eine Steuerforderung gegenüber einer GmbH widerspruchslos zur Insolvenztabelle festgestellt, ist der als Haftungsschuldner in Anspruch genommene Geschäftsführer der GmbH gemäß § 166 AO mit Einwendungen gegen die Höhe der Steuerforderung ausgeschlossen, wenn er der Forderungsanmeldung hätte widersprechen können, dies aber nicht getan hat.

2. NV: Die Pflicht eines GmbH-Geschäftsführers, finanzielle Mittel zur Entrichtung geschuldeter Steuern bereitzuhalten, besteht auch dann, wenn das FA AdV gewährt hat.

BFH, Beschluß vom 29. August 2018 – XI R 57/17, NZI 2019, 89 ff. mit Anm. *Engels*

(im Anschluß an: BFH, Urteil vom 16. Mai 2017 – VII R 25/16, ZIP 2017, 1464 ff. = EWiR 2017, 555 f. [*Kahlert*] = ZInsO 2017, 2029 ff. = StuB 2017, 685 [Ls.] mit Anm. *jh*; vgl. *van Marwyk*, ZInsO 2019, 549 ff.)

## Verfahrensrecht

Einwendungsausschluss des Geschäftsführers einer GmbH bei unterlassenem Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung des FA

1. NV: Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Geschäftsführer einer GmbH im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen die Höhe der Steuerforderungen gemäß § 166 AO ausgeschlossen ist, wenn er der Forderungsanmeldung des FA hätte widersprechen können, dies aber unterlassen hat.

2. NV: Mangelnde Kenntnisse der Grundpflichten eines Geschäftsführers einer GmbH entschuldigen eine Pflichtverletzung nicht.

BFH, Beschluss vom 18. September 2018 – XI R 54/17, BFH/NV 2019, 100 ff. = HFR 2019, 168 ff. = StuB 2019, 213 mit Anm. *jh*

## Verfahrensrecht

Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei Erstattung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG

Der Anspruch auf Erstattung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG für einen vor Insolvenzeröffnung geschlossenen Kaufvertrag entsteht im Fall der Ablehnung der Erfüllung gemäß § 103 Abs. 2 InsO erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens i.S. des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

BFH, Urteil vom 15. Januar 2019 – VII R 23/17, ZIP 2019, 627 ff. = BB 2019, 866 f. = NZI 2019, 390 f. = ZInsO 2019, 721 ff. = StuB 2019, 294 [Ls.] mit Anm. *jh*

## Verfahrensrecht

Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren: Voraussetzungen für die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens

1. Der Schuldner begründet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO nur insoweit Masseverbindlichkeiten, als er vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt worden ist.
2. Im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren ist die Bestimmung des § 55 Abs. 4 InsO nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Urteil vom 22. November 2018 – IX ZR 167/16, ZIP 2018, 2488 ff. = EWiR 2019, 49 f. [*Thole*] = NZI 2019, 236 ff. = DB 2018, 3043 ff. = NJW 2019, 224 ff. mit Anm. *Swierczok* = WM 2018, 2373 ff. = ZInsO 2018, 2796 ff.

## Verfahrensrecht

Erlass von Steuerbescheiden ohne Zahllast auch nach Insolvenzeröffnung möglich

1. Der Erlass von Einkommensteuerbescheiden, die eine Steuer i. H. v. 0 € festsetzen, bleibt möglich, da hierdurch Interessen der Insolvenzgläubiger nicht beeinträchtigt werden können. Der Erlass von Steuerbescheiden bleibt auch zulässig, wenn sich unter Berücksichtigung von Vorauszahlungen oder Anrechnungsbeträgen insgesamt keine Zahllast ergibt.

2. Anders als bei Insolvenzforderungen ist bei Forderungen des Insolvenzschuldners gegen die Finanzverwaltung kein besonderes Anmelde- und Prüfungsverfahren in der InsO vorgesehen. Deshalb bleiben die Vorschriften zur Steuerfestsetzung nach der AO anwendbar.

FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Oktober 2018 – 11 K 1921/16 E, ZIP 2019, 180 ff. = EWiR 2019, 151 f. [*Debus/Hackl*] = NZI 2019, 181 ff. mit Anm. *Witfeld*

## Umsatzsteuer

Anspruch auf Zahlung von Umsatzsteuer

Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10, BFHE 243, 20) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu, wenn der Bauträger Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen.

Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt in einem solchen Fall gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsantrag gestellt ist und der Bauunternehmer davon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

BGH, Urteil vom 17. Mai 2018 – VII ZR 157/17, NJW 2018, 2469 ff.

## Umsatzsteuer

Hat ein Bauträger aufgrund der rechtsirrigen Annahme seiner Steuerschuld als Leistungsempfänger von ihm bezogene Bauleistungen nach § 13b UStG versteuert, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass er einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfüllt oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das FA besteht (entgegen BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017, BStBl I 2017, 1001, Rz 15a).

BFH, Urteil vom 27. September 2018 – V R 49/17, ZfR 2018, 836 ff. mit Anm. *Diete* = StuB 2018, 889 mit Anm. *jh* = NZI 2018, 947 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Das BMF (Schreiben vom 24. Januar 2019 – III C 3 – S 7279/19/10001:001 und IV A 3 – S 0354/14/10004:019, DOK 2019/0063225) hat Rz. 15a gestrichen.

## Umsatzsteuer

Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger

1. Hat ein Bauträger aufgrund der rechtsirrigen Annahme seiner Steuerschuld als Leistungsempfänger von ihm bezogene Bauleistungen nach § 13b UStG versteuert, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass er einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfüllt oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das FA besteht (Anschluss an das BFH-Urteil vom 27. September 2018 V R 49/17, BStBl II 2019, 109; entgegen BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017, BStBl I 2017, 1001, Rz 15a).

2. Sind Bauunternehmer und Leistungsempfänger bei einem vor Erlass des BFH-Urteils vom 22. August 2013 V R 37/10 (BFHE 243, 20, BStBl II 2014, 128) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das FA abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu, wenn der Bauträger Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen (Anschluss an das BGH-Urteil vom 17. Mai 2018 VII ZR 157/17, HFR 2018, 661).

BFH, Urteil vom 23. Januar 2019 – XI R 21/17, StuB 2019, 295 [Ls.] mit Anm. *jh*

## Umsatzsteuer

Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei nachträglichem Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 9 UStG

1. Da das Recht auf Vorsteuerabzug materiell-rechtlich bereits entsteht, wenn die betreffenden Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, kommt es für die insolvenzrechtliche Begründung des Erstattungsanspruchs auf den Besitz der Rechnung nicht an.
2. Auf den Zeitpunkt der dem Vorsteuerabzug zugrunde liegenden Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ist auch dann abzustellen, wenn der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf einem Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 9 UStG beruht.

BFH, Urteil vom 12. Juni 2018 – VII R 19/16, ZIP 2018, 1749 ff. = EWIR 2018, 657 f. [*Cranshaw*] = BB 2018, 2148 ff. = NZI 2018, 810 ff. mit Anm. *Schmittmann* = StuB 2018, 683 mit Anm. *jh*

## Umsatzsteuer

Forderungsvereinnahmung in der Insolvenz bei Eigenverwaltung

Vereinnahmt der Insolvenzschuldner im Rahmen der Eigenverwaltung das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet dies eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 V R 22/10, BFHE 232, 301, BStBl II 2011, 996).

BFH, Urteil vom 27. September 2018 - V R 45/16, ZIP 2018, 2232 ff. = EWIR 2018, 721 f. [*Schmittmann*] = NZI 2018, 988 ff. = ZInsO 2018, 2671 ff. = StuB 2019, 129 [Ls.] mit Anm. *jh* = BB 2018, 2854 ff. mit Anm. *Wagner*

§ 270 Abs. 1 Satz 1 InsO ist dahin zu verstehen, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht beim Schuldner „bleibt“, sondern diesem mit dem Anordnungsbeschluss eingeräumt wird. Der Schuldner erlangt durch den konstitutiven Akt der Anordnung der Eigenverwaltung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Masse, um sie im Sinne der Gläubigergleichbehandlung zu sichern und zu verwerten (Zipperer in: Uhlenbruck, 14. Auflage 2015, § 270 InsO Rz. 12; Foltis in: FK, § 270 InsO Rn 7). Er erhält damit Befugnisse, die dem Insolvenzverwalter in einem Verfahren ohne Eigenverwaltung zustehen (Graf-Schlicker in: Graf-Schlicker, 4. Aufl. 2014, § 270a InsO InsO Rz. 13). Der Schuldner handelt nunmehr also nicht mehr kraft eigener Privatautonomie, sondern übt die ihm durch den Konstitutivakt der Anordnung zugewiesenen Befugnisse als Amtswalter aus (Zipperer in: Uhlenbruck, § 270 InsO Rz. 29).

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juni 2016 – 9 K 2564/14, EFG 2016, 1565 ff. = ZIP 2016, 2178 ff. = EWIR 2016, 771 f. [*Linsenbarth*] = NZI 2016, 851 ff. = ZInsO 2016, 824 ff. mit abl. Anm. *Rekers*



## Umsatzsteuer

Dass die Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO aufgrund einer Rückzahlung an den Insolvenzverwalter zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 2 UStG führt, beruht unionsrechtlich auf Art. 185 MwStSystRL, nicht aber auf Art. 90 MwStSystRL.

BFH, Beschluss vom 13. November 2018 – V B 60/18, ZIP 2019, 184 f. = ZInsO 2019, 110

## Umsatzsteuer

Keine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse nach Quotenzahlung ohne zuvor erfolgte entsprechende Kürzung

1. Eine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse aufgrund einer Quotenzahlung („zweite Berichtigung“) setzt aufgrund der gesetzlichen Leitentscheidung voraus, dass hinsichtlich der betroffenen Entgeltforderung zuvor eine Vorsteuerkürzung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UStG erfolgte („erste Berichtigung“) und der entsprechende Betrag auch tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.
2. Dies gilt jedenfalls im Streitfall, in dem bereits die erste Berichtigung wegen tatsächlicher Uneinbringlichkeit – ungeachtet einer Zahlung auf die diesbezügliche Insolvenzforderung des Finanzamts – nicht durchgeführt worden ist.

FG Münster, Urteil vom 20. Februar 2018 – 15 K 1514/15, ZIP 2018, 845 ff. = EWIR 2018, 375 f. [*Witfeld*] = NZI 2018, 459 ff. mit Anm. *Hoffmann* = ZInsO 2018, 1319 ff.

## Umsatzsteuer

Zu den Voraussetzungen der Berichtigung beim unrichtigen Steuerausweis

Die wirksame Berichtigung eines Steuerbetrags nach § 14c Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 UStG erfordert grundsätzlich, dass der Unternehmer die vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat.

BFH, Urteil vom 16. Mai 2018 – XI R 28/16, NZI 2018, 813 ff. mit Anm. *Witfeld*

## Umsatzsteuer

Umsatzsteuer, die bei der Vorbereitung einer Sanierung im Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO entsteht, nachdem das Gericht angeordnet hat, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet, ist als Masseverbindlichkeit und nicht als Insolvenzforderung zu behandeln.

FG Nürnberg, Gerichtsbescheid vom 28. März 2018 – 2 K 1105/15, NZI 2018, 652 ff., mit Anm. *Witfeld*

## Einkommensteuer

Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit nach Eröffnung der Insolvenz (hier: Anfechtung)

1. Die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und (sonstigen) Masseverbindlichkeiten richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung (vgl. ständige BFH-Rechtsprechung). Eine Steuerforderung ist insolvenzrechtlich in dem Zeitpunkt begründet, zu dem der Besteuerungstatbestand vollständig verwirklicht ist.

2. Wann eine Einkommensteuerforderung begründet ist, kann auch von der Art der Gewinnermittlung abhängen. Im Fall der Einnahmen-Überschussrechnung ist dies nach dem Zuflussprinzip erst mit tatsächlicher Vereinnahmung der Fall (vgl. BFH-Urteil vom 9. Dezember 2014 X R 12/12, BFHE 253, 482, BStBl II 2016, 852).

BFH, Beschluss vom 31. Oktober 2018 – III B 77/18, ZIP 2019, 133 ff. = EWiR 2019, 113 f. [Schmittmann] = NZI 2019, 300 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2019, 21 f. mit Anm. Böhme = ZVI 2019, 99 ff. = ZInsO 2019, 111 ff. = StuB 2019, 90 mit Anm. *jh*

## Einkommensteuer

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts - Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme

1. Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen.

2. Aufwendungen des Gesellschafters aus einer Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.

BFH, Urteil vom 20. Juli 2018 – IX R 5/15, ZIP 2018, 2407 ff. = BB 2018, 2928 ff. = StuB 2018, 885 f. mit Anm. *jh*

## Einkommensteuer

Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten - Annahme eines Finanzplandarlehens

1. NV: Ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten liegt u.a. dann vor, wenn das FG eine nach Aktenlage feststehende Tatsache, die richtigerweise in die Beweiswürdigung hätte einfließen müssen, unberücksichtigt lässt oder seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, der dem protokollierten Vorbringen der Beteiligten nicht entspricht.

2. NV: Entscheidend für die Annahme eines Finanzplandarlehens ist, ob sich die planmäßige Gesellschafterfinanzierung aus einer Gesamtwürdigung des Gesellschafts- und/oder Darlehensvertrages und der im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge vorliegenden Umstände ergibt.

BFH, Beschluss vom 11. Januar 2019 – IX B 126/17

## Einkommensteuer

Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlusts nach § 17 Abs. 4 EStG bei Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, entsteht ein Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG nicht zu dem Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ein Auflösungsverlust steht fest, wenn der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens einerseits (§ 17 Abs. 4 Satz 2 EStG) und die Liquidations- und Anschaffungskosten des Gesellschafters andererseits (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EStG) feststehen. Gleiches gilt, wenn sicher ist, dass eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ausscheidet und wenn die durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen feststehen (z.B. BFH-Urteile in BFHE 246, 188, BStBl II 2014, 786; in BFH/NV 2016, 385). Die Frage ist ex ante zu beurteilen; nachträgliche Ereignisse wie der tatsächliche Ausgang eines Insolvenzverfahrens sind nicht zu berücksichtigen (z.B. BFH-Urteile vom 2. Dezember 2014 IX R 9/14, BFH/NV 2015, 666; vom 10. Mai 2016 IX R 16/15, BFH/NV 2016, 1681).

BFH, Urteil vom 13. März 2018 – IX R 38/16, NZI 2018, 574 f. = ZInsO 2018, 1426 ff.

## Einkommensteuer

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts

1. Die Frage des Zeitpunkts der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts nach § 17 Abs. 4 EStG ist in der Rechtsprechung des BFH geklärt.
2. NV: Mit dem Einwand, das FG habe unzutreffend entschieden, kann die Zulassung der Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO nicht erreicht werden.

BFH, Beschluss vom 23. November 2018 – IX B 87/18

Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 6. Juli 2018 – 2 K 876/16 E

## Einkommensteuer

Insolvenzbedingter Ausfall privater Darlehensforderung kann ab Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann mit Anzeige der Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juli 2018 – 7 K 3302/17 E, ZIP 2018, 1897 ff. = ZInsO 2018, 2270 (Revision zugelassen)

## Einkommensteuer

1. Die Gesellschafter einer aus Rechtsanwälten bestehenden Personengesellschaft, die im Bereich der Insolvenzverwaltung tätig ist, erzielen bei Einsatz fachlich qualifizierter Arbeitskräfte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, wenn ihre Berufsträger auch insoweit leitend und eigenverantwortlich tätig sind.
  2. Wird ein angestellter Anwalt selbst zum Insolvenzverwalter bestellt, wird der Gesellschafter/Berufsträger nur dann leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn seine Berufsausübung über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet und seine Teilnahme an den praktischen Arbeiten des angestellten Anwalts in ausreichendem Maße gewährleistet ist, sodass die Arbeitsleistung des angestellten Anwalts den Stempel der Persönlichkeit des Gesellschafters/Berufsträgers trägt; dem steht nicht entgegen, dass gem. § 56 InsO bzw. § 313 InsO a. F. der Insolvenzverwalter/Treuhänder eine unabhängige und neutrale Person sein muss, die bei der rechtlichen Ausübung des Amtes frei von Weisungen Dritter ist.
  3. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Gesellschafters/Berufsträgers erfordert, dass dieser auch bei den durch den angestellten Anwalt als Insolvenzverwalter betreuten Verfahren das „Ob“ bestimmter Einzelakte und zentrale Aufgaben persönlich trifft bzw. selbst vornimmt, wobei die nachgeordnete kaufmännisch-technische Umsetzung auch Mitarbeiter übernehmen können.
  4. Betreut der angestellte Anwalt als Verwalter oder Treuhänder im Wesentlichen einfach gelagerte Regel- oder Verbraucherinsolvenzen, so muss der Gesellschafter/Berufsträger die wesentlichen Verfahrensabschnitte (Durchführung eines Eröffnungsgesprächs, Erstellung des Gläubigerverzeichnisses, Prüfung und Feststellung der Forderungen zur Tabelle, Erstellung eines Schuldnerverzeichnisses/Verteilungsverzeichnisses, Rechnungslegung mittels Schlussbericht, Zwischen- bzw. Schlussberichte nebst Ausschüttungsverzeichnis im Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung) entscheidend persönlich prägen.
- FG Hamburg, Urteil vom 5. Juni 2018 – 2 K 54/14, ZInsO 2018, 2490 ff.

## Einkommensteuer

### Keine Anfechtung des gerichtlich bestätigten Insolvenzplans

Ist im summarischen Verfahren davon auszugehen, dass der nach § 248 InsO gerichtlich bestätigte Insolvenzplan nicht angefochten werden kann, so kann offenbleiben, ob es sich bei der Erklärung der Anfechtung der Zustimmung zum Insolvenzplan durch das FA um einen Verwaltungsakt nach § 118 AO handelt.

BFH, Beschluß vom 27. März 2018 – V B 120/17, ZInsO 2018, 1315 f.

## Einkommensteuer

### Insolvenzplanverfahren

Einkommensteuerschulden als (ehemalige) Masseverbindlichkeiten werden von den Wirkungen eines Insolvenzplanverfahrens grundsätzlich nicht erfasst.

BFH, Urteil vom 23. Oktober 2018 – VII R 13/17, BFH/NV 2019, 169 ff. = ZIP 2019, 85 ff. = EWiR 2019, 83 f. [*de Weerth*] = NZI 2019, 87 ff. mit Anm. *Schmittmann* = Verbraucherinsolvenz aktuell 2019, 22 f. mit Anm. *Harder* = ZInsO 2019, 145 ff. = StuB 2019, 96 mit Anm. *jh*

## Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

### Insolvenzplanverfahren

Bei der Körperschaftsteuer, die auf einen Sanierungsgewinn entfällt, der aufgrund eines Insolvenzplans entstanden ist, handelt es sich nicht um eine Insolvenzforderung, die vom FA zur Insolvenztabelle anzumelden wäre.

BFH, Beschluss vom 15. November 2018 – XI B 49/18, ZIP 2019, 427 ff. = NZI 2019, 238 ff. = ZInsO 2019, 340 ff. = DZWIR 2019, 171 ff. = StuB 2019, 166 f. mit Anm. *jh*

## Einkommensteuer

Kein Wegfall der Klage- und Prozessführungsbefugnis einer Personengesellschaft gegen Gewinnfeststellungsbescheide auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Einer Personengesellschaft steht die Klagebefugnis gegen einen Gewinnfeststellungsbescheid auch dann zu, wenn alle Gesellschafter, die von dem Bescheid betroffen sind, zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits ausgeschieden sind.

Ein Klageverfahren gegen den Gewinnfeststellungsbescheid wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Personengesellschaft nicht unterbrochen.

Die Klage- und Prozessführungsbefugnis einer Personengesellschaft im Hinblick auf den Gewinnfeststellungsbescheid geht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen nicht auf den Insolvenzverwalter über.

Die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Liquidation befindliche Personengesellschaft wird ab diesem Zeitpunkt durch ihre(n) Liquidator(en) vertreten.

Ausgeschiedene Gesellschafter, gegen die der Gewinnfeststellungsbescheid ergangen ist, sind immer beizuladen, wenn sie durch den Bescheid beschwert sind.

BFH, Urteil vom 7. Juni 2018 – IV R 11/16, BFH/NV 2018, 1156 ff. = ZIP 2019, 39 ff.

## Einkommensteuer

Die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung führt beim Insolvenzschuldner nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 4. September 2018 - 11 K 1108/17 E, ZVI 2019, 104 ff. = ZInsO 2019, 120 ff.



# Einkommensteuer

## Einkommensteuer: Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters

Der Zwangsverwalter hat die Einkommensteuer des Vollstreckungsschuldners zu entrichten, soweit sie aus der Vermietung der im Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmten Grundstücke herrührt.

BFH, Beschluss vom 7. Januar 2019 – IX B 79/18, NZI 2019, 308 f. = ZInsO 2019, 456 ff. = StuB 2019, 248 f. mit Anm. *jh*

Vorinstanz: FG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 3 V 1143/18, NZI 2018, 860 ff. mit Anm. *Drasdo*

Vgl. dazu auch AG Brilon, Beschluss vom 17. Dezember 2018 – 10 L 6/15, NZI 2019, 243 f. = ZInsO 2019, 583 f.: Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters für Einkommensteuer mit Bezug zum beschlagnahmten Vermögen

# Sanierungsgewinn

## • Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Auswirkungen der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (I R 52/14, X R 38/15)
- Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15, BStBl II 2018 S. 232 ff. und S. 236 ff.) nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden.
- Die Finanzverwaltung sieht sich an die mit BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I S. 741) veröffentlichte Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldenerlass bis einschließlich 8. Februar 2017) durch den Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wird ausdrücklich auf diese Vertrauensschutzregelung Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 18/12128, S. 33). Demnach ist für Schuldner bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 aus Vertrauensschutzgründen entsprechend dem o. g. BMF-Schreiben weiterhin nach dem BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I S. 240 (sog. Sanierungserlass)) zu verfahren.
- Der Deutsche Bundestag hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und die Verfahrensweise der Verwaltung gebilligt, für Altfälle den Sanierungserlass weiterhin anzuwenden. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat damit im Rahmen seines Berichtes die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Vertrauensschutzregelung der Verwaltung mittels sog. beredtem Schweigens des Gesetzgebers akzeptiert.
- Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt zusammen mit den BFH-Urteilen vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15) veröffentlicht.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 6 - S-2140/13/10003 vom 29. März 2018, BStBl. I 2018, 588

## Sanierungsgewinn

### Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene weitere Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle ist aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar (Bestätigung der bisherigen BFH-Rechtsprechung; vgl. Urteile vom 23. August 2017 I R 52/14, BFHE 259, 20, BStBl II 2018, 232, und X R 38/15, BFHE 259, 28, BStBl II 2018, 236).

Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) ändert daran nichts.

BFH, Beschluss vom 16. April 2018 – X B 13/18, ZIP 2018, 1360 f. = NZI 2018, 570 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZInsO 2018, 1479 f. = StuB 2018, 482 [Ls.] mit Anm. *jh*

## Sanierungsgewinn

### Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

#### Keine Berücksichtigung des sog. Sanierungserlasses im finanzgerichtlichen Verfahren

Die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240), vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) und vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) dürfen für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Sanierungsgewinn, der dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden, gemäß § 163 AO im Billigkeitswege steuerfrei zu stellen ist, im finanzgerichtlichen Klage- und Revisionsverfahren nicht beachtet werden.

Dies gilt auch, wenn das FA nach dem sog. Sanierungserlass (BMF-Schreiben in BStBl I 2003, 240) einen Teilerlass der Steuer gemäß § 163 AO gewährt hat und der Steuerpflichtige mit dem FA vor dem FG darüber streitet, ob dieses die Vorgaben des Sanierungserlasses zutreffend beachtet hat.

BFH, Beschluss vom 8. Mai 2018 – VIII B 124/17, BFH/NV 2018, 822 ff. = ZInsO 2018, 1511 ff. = StuB 2018, 645 f. mit Anm. *jh* [Ls.]

## Sanierungsgewinn

Keine Billigkeitsmaßnahme wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung

1. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme, weil Billigkeitsmaßnahmen nicht die einem gesetzlichen Steuertatbestand innewohnende Wertung des Gesetzgebers generell durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einem ungewollten Überhang des gesetzlichen Steuertatbestandes abhelfen dürfen.

2. Der Sanierungserlass, der nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, ist auch in Altfällen nicht anzuwenden.

BFH, Beschluß vom 11. Juli 2018 – XI R 33/16

## Sanierungsgewinn

Die Nrn. 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Februar 2016, Heitkamp BauHolding/Kommission (T-287/11, EU:T:2016:60), werden aufgehoben.

Der Beschluss 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ wird für nichtig erklärt.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16, ZIP 2018, 1345 ff. = EWIR 2018, 517 f. [*Hentschel*] = StuB 2018, 482 f. = BB 2018, 2079 ff. mit Anm. *Korneev* = ZInsO 2018, 1783 ff. mit Anm. *de Weerth*

Tenor EuG (Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-287/11):

1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
3. Die Heitkamp BauHolding GmbH trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

## Sanierungsgewinn

Argumentation Insolvenzverwalter HBH

1. Verstoß gegen Begründungspflicht
2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV
  1. Referenzsystem falsch bestimmt
  2. Synthese von Grundregel und Ausnahme verkannt
  3. Erste und zweite Stufe der Selektivitätsprüfung verkannt
  4. Tatsächliche und rechtliche Situation sanierungsbedürftiger und gesunder Unternehmen nicht vergleichbar
  5. [...]
3. Rechtfertigung der Sanierungsklausel

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

55

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 82: „In der Sache ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Einstufung einer nationalen Maßnahme als „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt, dass alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (Urteile vom 10. Juni 2010, Fallimento Traghetti del Mediterraneo, C-140/09, EU:C:2010:335, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 53).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

### Lösung des Gerichts

Rn. 86: „In diesem Kontext muss die Kommission, um eine nationale steuerliche Maßnahme als „selektiv“ einzustufen, in einem ersten Schritt die im betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermitteln und in einem zweiten Schritt dartun, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme insofern vom allgemeinen System abweicht, als sie Differenzierungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern schafft, die sich im Hinblick auf das mit der allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

57

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

### Lösung des Gerichts

Rn. 88: „Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Selektivität impliziert somit grundsätzlich in einem ersten Schritt die Bestimmung des Referenzsystems, in das sich die betreffende Maßnahme einfügt. Ihr kommt im Fall von steuerlichen Maßnahmen erhöhte Bedeutung zu, da das tatsächliche Vorliegen einer Vergünstigung nur im Verhältnis zu einer sogenannten „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. September 2006, Portugal/Kommission, C-88/03, EU:C:2006:511, Rn. 56, und vom 21. Dezember 2016, Kommission/Hansestadt Lübeck, C-524/14 P, EU:C:2016:971, Rn. 55).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

58

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

### Lösung des Gerichts

Rn. 91: „Ein solches Verständnis des Kriteriums der Selektivität würde nämlich voraussetzen, dass eine Steuerregelung, um als „selektiv“ eingestuft werden zu können, mittels einer bestimmten Regelungstechnik konzipiert ist, was dazu führen würde, dass nationale Steuervorschriften der Kontrolle auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen von vornherein allein deshalb entzogen sind, weil sie auf einer anderen Regelungstechnik beruhen, obwohl sie rechtlich und/oder tatsächlich durch die Anpassung oder Verknüpfung verschiedener Steuervorschriften dieselben Wirkungen entfalten. Es verstieße damit gegen die ständige Rechtsprechung, wonach Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht nach den Gründen und Zielen der staatlichen Maßnahmen unterscheidet, sondern sie anhand ihrer Wirkungen und somit unabhängig von den verwendeten Techniken beschreibt [...].“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

59

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

### Lösung des Gerichts

Rn. 100: „In Rn. 107 des angefochtenen Urteils hat das Gericht daraus den Schluss gezogen, dass „die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie unter gleichzeitiger Anerkennung der Existenz einer allgemeineren Regel, nämlich der des Verlustvortrags, zu dem Ergebnis kam, dass der bei der Beurteilung der Selektivität der streitigen Maßnahme angelegte rechtliche Bezugsrahmen in der Regel des Verfalls von Verlusten zu sehen sei“. Rn. 101: „Wie HBH und die Bundesrepublik Deutschland vorbringen, hat diese Argumentation dazu geführt, dass das Gericht fälschlich allein die Regel des Verfalls von Verlusten als Referenzsystem im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft und die allgemeine Regel des Verlustvortrags von diesem Referenzsystem ausgenommen hat.“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

60

Jens M. Schmittmann

22.05.2019 23:30

## Sanierungsgewinn

1. Ein Kläger ist dann von einem Kommissionsbeschluss, mit dem eine Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird, individuell betroffen, wenn ihn dieser Beschluss wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände tangiert.
2. Die Selektivität einer steuerlichen Maßnahme kann nach Maßgabe eines Referenzsystems, das aus einigen Bestimmungen besteht, die aus einem breiteren rechtlichen Rahmen künstlich herausgelöst wurden, nicht zutreffend beurteilt werden.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-208/16, EuZW 2018, 686 ff. mit Anm. *de Weerth*

## Sanierungsgewinn

Der Beschluss 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ wird für nichtig erklärt.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-209/16, ZIP 2018, 2124 [Ls.]

## Gewerbsteuer

### Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer

1. Die Entscheidung über eine abweichende Steuerfestsetzung im Steuererhebungsverfahren nach § 163 AO wie auch der Billigkeitserlass im Steuereinziehungsverfahren nach § 227 AO sind Ermessensentscheidungen ("können") der Gemeinde. Es handelt sich hierbei aber um kein voraussetzungsloses Ermessen. Vielmehr wird tatbestandlich vorausgesetzt, dass die Erhebung bzw. Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Das Tatbestandsmerkmal "unbillig" ist ein im gerichtlichen Verfahren vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff.

2. Die Einziehung der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer ist grundsätzlich nicht aus sachlichen Gründen unbillig.

3. Jede Gemeinde stellt eine selbstständige Steuergläubigerin dar, die jeweils eine eigenständige Entscheidung über den Billigkeitserlass zu treffen hat und hierbei eigenständige, individuelle Ermessenserwägungen anstellen kann und darf. Gewährt eine Gemeinde einen Billigkeitserlass, hat dies grundsätzlich keine Bindungswirkung auf das Erlassverfahren des jeweiligen Klägers mit einer anderen Gemeinde.

VG Magdeburg, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 A 321/15

## Gewerbsteuer

### Anspruch auf Erlass der Gewerbesteuer – Bindung der Gemeinde durch Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums

1. Der Sanierungserlass des BMF vom 27.3.2003 bindet nicht die Gemeinden, selbst wenn er rechtmäßig wäre.

2. § 227 AO dient nicht der Privilegierung eines einzelnen steuerpflichtigen Unternehmens gegenüber der Konkurrenz.

VG Dresden, Urteil vom 20. Februar 2018 – 2 K 4467/17



## Informationsfreiheit

BMF, Schreiben vom 12. Januar 2018 – V A 3 - S 0030/16/10004-07, DOK 2018/0002690

Darüber hinaus besteht die Informationspflicht bei beabsichtigter Weiterverarbeitung (vgl. Art. 13 Abs. 3 DSGVO) nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 32a Abs. 1 AO in folgenden Fällen nicht:

- die Erteilung der Information würde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten [...]
- die Erteilung der Information würde den Rechtsträger der Finanzbehörde (d. h. Bund, Land oder Gemeinde) in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Amtshaftungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Insolvenzanfechtungsansprüche) beeinträchtigen (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 AO); diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht zur Information verpflichtet ist [...]

## Informationsfreiheit

Keine Verletzung des Steuergeheimnisses durch Herausgabe von Steuerkontoauszügen an Insolvenzverwalter

1. Das Steuergeheimnis wird bei Einsicht des Insolvenzverwalters in die den Schuldner betreffenden steuerlichen Unterlagen nicht verletzt; für ihn gilt insoweit nichts anderes als für den steuerpflichtigen Insolvenzschuldner.
2. Das Steuergeheimnis steht dem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auch dann nicht entgegen, wenn die Auskunft mit Blick auf mögliche Anfechtungen begehrt wird.

BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 6.16, n.v.; BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 5.16, DB 2018, 2045 ff. = ZVI 2018, 415 ff. = ZIP 2018, 1554 ff. = EWiR 2018, 627 f. [Hess] = NZI 2018, 715 ff. mit Anm. Schmittmann = ZInsO 2018, 1907 ff.; BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 4.16, n.v.; BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 3.16, BFH/NV 2018, 1135 ff. = DZWIR 2018, 470 ff. = NJW-Spezial 2018, 599

## Informationsfreiheit

Für einen auf § 4 Abs. 1 IFG NRW gestützten Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht in die eigenen Steuerakten ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet.

BVerwG, Beschluss vom 17. September 2018 – BVerwG 7 B 6.18, ZInsO 2018, 2436 f.

Vorinstanz: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. März 2018 - 15 E 100/18; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2018 - 29 K 8/17

## Informationsfreiheit

§ 32e AO erweitert die in den Informationsfreiheitsgesetzen geregelten Ablehnungsgründe um die sich aus der DSGVO ergebenden datenschutzrechtlichen Belange, wodurch die Reichweite der Informationsfreiheitsrechte materiell-rechtlich modifiziert wird. Dies hat auf die Zulässigkeit des Rechtswegs für einen Auskunftsanspruch nach dem IFG jedoch keinen erkennbaren Einfluss.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. März 2019 – 29 K 8023/18, ZInsO 2019, 969

## Informationsfreiheit

1. Das Steuergeheimnis wird bei Einsicht des Insolvenzverwalters in die den Schuldner betreffenden steuerlichen Unterlagen nicht verletzt; für ihn gilt insoweit nichts anderes als für den steuerpflichtigen Insolvenzschuldner.
2. Das Steuergeheimnis steht dem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auch dann nicht entgegen, wenn die Auskunft mit Blick auf mögliche Anfechtungen begehrt wird.

VG Berlin, Urteil vom 1. Februar 2018 – 2 K 614.15, ZIP 2018, 1508 ff.

## Informationsfreiheit

Die Beseitigung des Anspruchs auf Informationszugang gegenüber Landesfinanzbehörden in Schleswig-Holstein durch Art. 3 Nr. 3 lit. b) ee) IZGÄG ist gültiges Recht, denn sie ist mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar. Die Neufassung ist nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung am 24. Mai 2017 in Kraft getreten. Mangels Übergangsregelung gilt sie auch für anhängige Anträge auf Informationszugang (vgl. § 14 IZG).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Januar 2018 – 4 LB 38/17, ZInsO 2018, 1160 ff. = DVBl. 2018, 529 ff.; vgl. dazu: *Nitschke/Gutschke*, Anspruch des Insolvenzverwalters auf Akteneinsicht - Anmerkung zum Urteil des OVG SH vom 25.01.2018, DVBl. 2018, 539 ff.

## Informationsfreiheit

Einem Insolvenzverwalter steht in Hamburg kein Anspruch auf Einsicht in die den Schuldner betreffende Vollstreckungsakten zu. Der Anspruch ergibt sich aus keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, nämlich § 1 Abs. 2 HmbTG, § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG, § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO oder dem steuerrechtlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch.

Eine Ermessenspraxis der Finanzverwaltung, zwischen Steuerpflichtigen, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, und Steuerpflichtigen, über deren Verfahren ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, zu unterscheiden, ist keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die Ungleichbehandlung dient dem Interesse der Finanzverwaltung, sich vor möglichen Insolvenzanfechtungsansprüchen zu schützen.

OVG Hamburg, Urteil vom 8. Februar 2018 – 3 Bf 107/17, ZIP 2018, 1837 ff. = EWiR 2018, 441 f. [*Freitag*] = ZInsO 2018, 729 ff. mit Anm. *Schmittmann*; Vorinstanz: VG Hamburg, Urteil vom 19. April 2017 – 17 K 6831/15, ZVI 2018, 28 ff. = Verbraucherinsolvenz 2017, 94 ff. mit Anm. *Schmittmann*

## Restschuldbefreiung

### Restschuldbefreiung und Steuerstraftaten

1. Das FA darf durch Verwaltungsakt gemäß § 251 Abs. 3 AO feststellen, dass ein Steuerpflichtiger im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Der Steuerpflichtige ist auch dann wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt, wenn in einem Strafbefehl neben dem Schuldspruch eine Strafe bestimmt und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten worden ist.

3. Die Feststellung darf sich auf den Zinsanspruch beziehen, selbst wenn die strafrechtliche Verurteilung nicht wegen der Zinsen erfolgt ist.

BFH, Urteil vom 7. August 2018 – VII R 24, 25/17, BB 2018, 2918 ff. mit Anm. *Füllsack* = NJW 2019, 327 ff. = NZI 2019, 175 ff. = StuB 2019, 55 mit Anm. *jh* = ZInsO 2018, 2674 ff.

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Mai 2017 – 1 K 3539/16, EFG 2018, 235 ff., vgl. dazu: *Fuchs*, Ausnahme von Steuerverbindlichkeiten von Restschuldbefreiung, Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 25 ff.

## Restschuldbefreiung

### Restschuldbefreiung und Steuerstraftaten

1. Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH, ZInsO 2018, 2674).
2. Die von § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.
3. In welchem Umfang eine Verbindlichkeit gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederkommende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO nur, wenn sie Gegenstand der strafrechtlichen sind (entgegen BFH, ZInsO 2018, 2674).

OLG Hamm, Urteil vom 14. Dezember 2018 – I-7 U 58/17, ZInsO 2019, 797 ff.

## Restschuldbefreiung

1. Den gegen die Vollstreckbarkeit einer bestandskräftigen Abgabensatzung erhobenen Einwand der Erlangung der Restschuldbefreiung kann der Abgabenschuldner im Wege der Feststellungsklage nach § 43 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geltend machen.
2. Eine solche Feststellungsklage ist gegen den Rechtsträger Vollstreckungsbehörde zu richten.
3. Eine nach der VO (EU) 2015/848 im Inland anzuerkennende mitgliedstaatliche Restschuldbefreiung stellt je nach den ihr vom Recht des Eröffnungsstaates beigelegten Rechtswirkungen ein der Vollstreckung entgegenstehendes Vollstreckungshindernis dar.
4. Das nationale Gericht ist unter der VO (EU) 2015/848 grundsätzlich daran gehindert, die Bejahung der internationalen Zuständigkeit des mitgliedstaatlichen Eröffnungsgerichts nachzuprüfen.
5. Ein Mangel in der Annahme der internationalen Zuständigkeit durch ein mitgliedstaatliches Gericht begründet für sich genommen noch keinen der Anerkennung der Entscheidung im Inland entgegenstehenden Verstoß gegen den nationalen ordre-public im Sinne von Art. 33 VO (EU) 2015/848. Dieser Mangel ist nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 vor den Gerichten des Eröffnungsstaates geltend zu machen.

VG Greifswald, Urteil vom 20. Juni 2018 – 3 A 1365/16 HGW, NZI 2018, 658 ff. = ZInsO 2018, 2159 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 69 ff. mit Anm. *Schmittmann*

## Literatur

- Busch/Winkens/Büker*, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 2. Auflage, Stuttgart, 2014
- Frotscher*, Besteuerung bei Insolvenz, 7. Auflage, Frankfurt am Main, 2010
- Heyd/Kautenberger-Behr/Wind*, Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz, München, 2019
- Kahlert/Rühland*, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011
- Maus*, Steuern im Insolvenzverfahren, Herne, 2004
- Roth*, Insolvenz Steuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2015
- Sonnleitner*, Insolvenzsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzplanverfahrens, München, 2017
- Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, 12. Auflage, Herne, 2019
- Ziegenhagen/Thieme*, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

## Literatur 2018

- *Balbinot*, § 8c Abs. 1 a KStG (Sanierungsklausel) doch keine unionsrechtswidrige Beihilfe ?, NZI 2018, 334 ff.;
- *Berner*, Steuerliche Haftung des Geschäftsführers bei Widerspruch des vorläufigen Sachwalters, NZI 2018, 739 ff.;
- *Bultmann*, Inhaberschaft des Erstattungsanspruchs nach vom Arbeitgeber durchgeführtem Lohnsteuerjahresausgleich, ZInsO 2018, 1135 ff.;
- *Busch/Büker/Heyn*, Übersicht über Zuordnung der Umsatzsteuerverpflichtung im Rahmen des Forderungseinzugs, InsbÜO 2018, 378 ff.;
- *Deichgräber/Krüger*, Abhängigkeit der „erfolgreichen“ Insolvenzanfechtung von dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erteilung von Auskünften/Informationen gegenüber der Finanzverwaltung, ZInsO 2018, 2063 ff.;
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil 4: Zusammenfassende Anmerkungen, InsbÜO 2018, 23 ff.;
- *Eckert/Holze*, Zum noch immer ungeklärten Verhältnis von Steuerrecht und Insolvenzrecht nach dem Urteil des FG Münster vom 16.5.2018 – 7 K 783/17, ZInsO 2018, 2735 ff.
- *Eisolt/Janjuah*, Welcome back Steuerbefreiung für Sanierungserträge!, ZInsO 2018, 2790 ff.;
- *Engel*, Der Vergleichsabschluss bei der Anfechtung und die umsatzsteuerlichen Folgen, InsbÜO 2018, 389 ff.;
- *Engels/Dahl*, Aktuelle Entscheidungen des BFH zur Haftung des Geschäftsführers aus steuerrechtlicher Sicht, NZI 2018, 100 ff.;

## Literatur 2018

- *Fuchs*, Die Haftung des organschaftlichen Vertreters für Steuerverbindlichkeiten nach § 69 AO, NZI 2018, 97 ff.;
- *Haas*, Der Gewinn aus der Restschuldbefreiung – eine Steuerfalle, DStR 2018, 2410 ff.;
- *Jost*, Die Haftung des Insolvenzverwalters für Masseverbindlichkeiten aus dem Umsatz- und Lohnsteuerschuldverhältnis, ZInsO 2018, 1993 ff.;
- *Kahlert*, Aktuelle Entwicklungen zu § 8c KStG: Nichtanwendung des § 8c (Abs. 1) Satz 1 KStG für 2008 und 2015 und Wiederanwendung des § 8c Abs. 1a KStG in Planung, ZIP 2018, 1709 ff.;
- *Kanzler*, Die Reanimation des steuerfreien Sanierungsgewinns, FR 2018, 794 ff.;
- *Klusmeier*, Umsatzsteuerliche Konsequenzen einer Forderungsvereinnahmung in der Insolvenz bei Eigenvereinnahmung, ZInsO 2018, 2691 ff.;
- *Kußmaul/Licht*, Richtungswechsel bei der beihilferechtlichen Würdigung von § 8c Abs. 1a KStG? – Die EuGH-Urteile zur Sanierungsklausel, BB 2018, 1948 ff.;
- *Krüger*, Insolvenzsteuerrecht Update 2018, ZInsO 2018, 1233 ff.;
- *Krumm*, Die Umsatzsteuererhebungsdefizite in der Eigenverwaltung im Lichte des Unionsrechts, ZIP 2018, 1049 ff.;

## Literatur 2018

- *Lenger*, Sanierungserlass – encore une fois ! – Nichtanwendungserlass des BMF, NZI 2018, 347 ff.;
- *Möhlenkamp*, Steuerfreie Sanierungsgewinne, EU-Beihilfenverbot und Wettbewerbs, ZIP 2018, 1907 ff.;
- *Ott*, Gestaltungsmöglichkeiten nach der Änderung der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen, StuB 2018, 15 ff.;
- *Ott*, Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG, StuB 2018, 345 ff.;
- *Pießkalla*, Die Inanspruchnahme des Sicherungszessionars nach § 13c Abs. 1 S. 1 UStG und ihre Folgen für die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO), ZInsO 2018, 1710 ff.;
- *Sämisch*, Aufrechnung mit Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind nach Erteilung der Restschuldbefreiung oder das Fiskusprivileg zulasten des redlichen Schuldners, ZInsO 2018, 1946 ff.;
- *Schmidt*, Doppelberichtigung auch in der Eigenverwaltung – Rechtssicherheit und offene Fragen, NZI 2018, 972 ff.;
- *Schmittmann*, Generalanwalt kontra Kommission, INDat Report 10/2017 vom 31. Januar 2018, S. 63;
- *Schmittmann*, Das Ende einer langen Reise: EuGH macht den Weg für die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen frei, StuB 2018, 515 f.;
- *Schmittmann*, Gesellschafterbeiträge in Krise und Insolvenz, StuB 2018, 824 f.;
- *Schmittmann*, Hebelt die AO das IFG aus ?, INDat Report 8/2018, S. 50 ff.;
- *Schwarz/Hammerich*, Der Fiskus als Massegläubiger erster Klasse, KSI 2018, 117 ff.;
- *Schwarz/Rühmann*, Besteuerung von Sanierungsgewinnen – Ende in Sicht, KSI 2018, 256 ff.;
- *Skauradzun*, Die praktische Konkordanz bei der Steuerfreiheit von Sanierungserträgen anhand §§ 3a, 3c EStG, 7b GewStG n.F., ZIP 2018, 1901 ff.;
- *Stadler*, Übergangsregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für Insolvenzplanverfahren nach den Entscheidungen des BFH zum Sanierungserlaß, NZI 2018, 49 ff.;

## Literatur 2018

- *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen im „Stresstest“, DB 2018, 854 ff.;
- *Wagner*, Update Steuerberaterhaftung für Insolvenzschiäden – Erhöhung der Insolvenzquoten mittels Durchsetzung der Neugläubigerschiäden durch den Insolvenzverwalter gegen den Steuerberater, ZInsO 2018, 1005 ff.;
- *de Weerth*, EU-Kommission entscheidet zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, ZInsO 2018, 1893 ff.;
- *de Weerth*, Sanierungsklausel, Sanierungserlass und ihre Nachfolgeregelungen – Neues vom Gesetzgeber, ZInsO 2018, 2131 ff.;
- *Weiss*, Weiterhin Unsicherheit beim Überhang zum neuen Sanierungssteuerrecht, StuB 2018, 94 ff.;
- *Weiss*, Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ist rehabilitiert, StuB 2018, 693 ff.;
- *Werres*, Probleme zu § 13 b UStG in Bauinsolvenzen, NZI 2018, 510 ff.;
- *Wipperfürth/Schmittmann*, Das Grundstück im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung steuerlicher Bezüge, Beitrag in vier Teilen, ab InsbÜO 2018, 421 ff.; InsbÜO 2018, 467 ff.

## Literatur 2019

- *Bindl/Leidel*, Unternehmensbesteuerung nach dem „Jahressteuergesetz 2018“, GmbHR 2019, 1 ff.;
- *Busch*, Wichtige Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit der letzten 18 Monate zum Insolvenzsteuerrecht, InsbÜO 2019, 13 ff.;
- *Busch*, Die Anmeldung von Steuerforderungen im Insolvenzverfahren, InsbÜO 2019, 115 ff.;
- *Busch*, Die Haftung des Geschäftsführers nach § 69 AO für die Steuerforderungen einer insolventen GmbH, InsbÜO 2019, 120 ff.;
- *Cranshaw*, Staatliche Beihilfen im Spannungsfeld zwischen Sanierung und Wettbewerbsverzerrung – Teil 1, ZInsO 2019, 1 ff.; Teil 2, ZInsO 2019, 63 ff.;
- *Ebner/Krause*, Der Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber der Finanzverwaltung – Praxishinweise zum Urteil des BVerwG vom 26.04.2018 – 7 C 5.16, InsbÜO 2019, 65 ff.;
- *Kolbe*, Die Gewinnrealisierung der Vergütung des bilanzierenden Insolvenzverwalters, StuB 2019, 263 ff.;
- *Krüger*, Insolvenzsteuerrecht, Update 2019, ZInsO 2019, 826 ff.;
- *van Marwyk*, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 186 InsO als Folge der Entscheidung BFH v. 16.5.2017 – VII R 25/16 und deren Konsequenzen, ZInsO 2019, 549 ff.;
- *Ott*, Ausfall von Finanzierungshilfen des GmbH-Gesellschafters, StuB 2019, 35 ff.;



## Literatur 2019

- *Rätke*, Der Rangrücktritt – zerrieben zwischen Insolvenz- und Steuerrecht, *StuB* 2019, 27 ff.;
- *Reus/Harder*, Steuerverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung – Ist die (Haftungs-)Zwickmühle für die Geschäftsführung nun endlich aufgelöst ?, *NZI* 2019, 210 ff.;
- *Schmittmann*, Die insolvenzrechtliche Einordnung der durch Schuldenerlass im Insolvenzplanverfahren entstehende Ertragsteuer, *DZWIR* 2019, 151 ff.;
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen 2018 an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Steuerrecht, *StuB* 2019, 163 f.;
- *Schmittmann*, Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen unter besonderer Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Aspekte, *Der Gemeindehaushalt* 2019, 36 ff.;
- *Schmittmann*, Rechnungslegung in der Insolvenz, *StuB* 2019, 360 ff.;
- *Steiner*, Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung in Bauträgerfällen, *StuB* 2019, 118 ff.;
- *Weiss*, Zur Anwendung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG, Anmerkungen zur Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2018, *StuB* 2019, 309 ff.;
- *Wipperfurth/Schmittmann*, Das Grundstück im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung steuerlicher Bezüge, Beitrag in vier Teilen, *InsbÜO* 2018, 421 ff.; *InsbÜO* 2018, 467 ff.; *InsbÜO* 2019, 37 ff.; *InsbÜO* 2019, 79 ff.;
- *Witfeld/Holzmann*, Forderungseinzug in der Insolvenz – Umsatzsteuerinsolvenzrechtliche Auswirkungen im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des BFH zum Eigenverwaltungsverfahren, *ZinsO* 2019, 542 ff.

## Referent

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Lehrstuhl für Allgemeine  
Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und  
Steuerrecht

FOM Hochschule für Oekonomie und  
Management Essen  
Leimkugelstr. 6  
45141 Essen

Rechtsanwalt Steuerberater  
Veronikastr. 16  
45131 Essen

